VERORDNUNG (EWG) Nr. 2891/84 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (4), hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2304/82 (6), Nr. 1964/82 (7), Nr. 74/84 (8) und Nr. 2388/84 (9), sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen für ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht ab 300 kg und für andere Rinder mit einem Lebendgewicht ab 250 kg. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 250 kg bei weiblichen und 300 kg bei männlichen Tieren ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, jedoch sie bestimmten besonderen Verwaltungsformalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II a) aufgeführt ist, und von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II b) aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, die im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 02.01 A II a) 4 aa) und ex 02.01 A II b) 4 aa) weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Zur Ausfuhr nach bestimmten Drittländern sollten ebenfalls Erstattungen für entbeintes Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, gewährt werden.

Für einige andere im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 246 vom 21. 8. 1982, S. 9.
(7) ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.
(8) ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32.
(9) ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (1) des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (2),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Oktober 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Lebendgewicht —
ex 01.02 A	Hausrinder, lebend :	
	I. reinrassige Zuchttiere :	
	(a) weibliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg	77,000
	(b) männliche, mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg	77,000
	II. andere als reinrassige Zuchttiere :	
	(a) ausgewachsene männliche Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	72,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	72,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	59,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	27,500
	(b) andere Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 250 kg :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	72,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	72,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	59,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	27,000
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II	Fleisch von Rindern :	
	a) frisch oder gekühlt :	
	1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" :	
	(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern (3) :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	117,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	111,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	92,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	46,500

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II *(Fortsetzung)*	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	105,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	98,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500
	(bb) andere :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern (3) :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	160,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	153,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	125,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	63,000
	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	142,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	135,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	120,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	60,500
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) von männlichen ausgewachsenen Rindern (3) :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	117,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	111,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	92,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	46,500

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II *(Fortsetzung)*	(bb) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	105,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	98,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern (3) :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	202,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	196,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	159,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	79,500
	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	179,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	172,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	151,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	76,500
	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	(11) von männlichen ausgewachsenen Rindern (3) :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	117,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	111,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	92,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	46,500

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II *(Fortsetzung)*	(22) von anderen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	105,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	98,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500
	4. andere :	
	ex aa) *nicht entbeinte Teilstücke* :	
	(11) von ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern (ausgenommen vordere Teile des ganzen oder halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren oder zehn Rippen) oder von sogenannten „quartiers compensés" von ausgewachsenen männlichen Rindern (8) :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	160,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	153,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	125,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	63,000
	(22) von Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern (8) :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	117,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	111,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	92,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	46,500
	(33) von Hintervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren (8) :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	202,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	196,000

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II *(Fortsetzung)*	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	159,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	79,500
	(44) andere, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	105,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	98,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	88,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	44,500
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, jedes Stück einzeln verpackt :	
	(11) von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren (4) :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	289,500
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	280,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	227,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	114,000
	(22) andere, mit Ausnahme von Fleischdünnung und der Hesse (7) :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	203,000
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	193,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	171,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	86,500
	— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (5) nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II *(Fortsetzung)*	b) gefroren :	
	1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" :	
	(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	74,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500
	(bb) andere :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	106,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	99,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	99,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	47,500
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	74,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :	
	(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	131,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	125,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	125,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	59,500

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II *(Fortsetzung)*	(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	74,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen, mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstückes :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	80,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	74,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	74,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	35,500
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleischdünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt (7) :	
	— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (5) nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	121,500
	— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	114,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	93,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	46,500
	andere Teilstücke ohne Knochen :	
	— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (5) nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada	80,000
ex 02.06 C I a) 2	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	(aa) gesalzen und getrocknet :	
	— für Ausfuhren nach der Schweiz	60,500
	(bb) gesalzen oder in Salzlake sowie getrocknet und geräuchert :	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	102,500

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Erzeugnisse (6):	
	ex aa) nicht gegart, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett):	
	(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr:	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	102,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	96,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	96,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	96,000
	(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	58,000
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	58,000
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	58,000
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	58,000
	(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile:	
	— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1), ausschließlich der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla	38,500
	— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland	38,500
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla, ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz	38,500
	— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz	38,500
	ex bb) andere, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett):	
	(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr:	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	65,000 (9)
	(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	38,000
	(33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile:	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	27,000
	(44) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile:	
	— für Ausfuhren nach Drittländern	10,000

(1) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission (ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7).

(2) Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).

(3) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11) beigefügten Muster abhängig gemacht.

(4) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.

(5) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(6) Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.

(7) Die Erstattung wird nur für Teilstücke ohne Knochen gewährt, die weder vollständig noch teilweise die Fleischdünnung oder/und die Hesse enthalten.

(8) Die Höhe dieser Erstattung wird von der Erfüllung der in Verordnung (EWG) Nr. 74/84 der Kommission (ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1984, S. 32) festgelegten Bedingungen abhängig gemacht.

(9) Für die Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984) festgelegten Bedingungen erfüllen, beträgt die Erstattung 103 ECU/100 kr Nettogewicht.

NB: Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.